

## **HAUSORDNUNG**

für das Amtsgebäude des **Bezirksgerichtes Mistelbach**

Unbeschadet der dem jeweiligen Vorsitzenden einer Verhandlung in Straf- oder Zivilsachen während und am Ort der Verhandlung zukommenden Sitzungspolizei nach § 228 Abs 1 StPO bzw. § 171 Abs 2 ZPO wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes als Dienststellenleiter in Ausübung des Hausrechtes die folgende Hausordnung erlassen:

- 1.) Der Zutritt zum Amtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Ein Besuch des Amtsgebäudes, der nicht damit im Zusammenhang steht - ist nicht gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hierdurch nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen nicht eingeschränkt.
- 2.) Ausnahmslos untersagt ist das Einbringen, der Besitz oder die Führung von Waffen im Gerichtsgebäude, ausgenommen für Sicherheitswachebeamte, Justizwachebeamte oder Angehörige eines vom Dienststellenleiter ermächtigten privaten Sicherheitsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu den Waffen zählen auch dem Waffengesetz nicht unterliegende personen- oder sachgefährliche Gegenstände, wobei im Einzelfall die Beurteilung eines Gegenstandes als gefährlich den einschreitenden Kontrollorganen der Sicherheitsbehörde oder des privaten Sicherheitsdienstes überlassen bleibt.
- 3.) Ausgenommen hievon ist lediglich die Einbringung und Verwahrung verfahrensgegenständlicher Waffen und gefährlicher Gegenstände in entladem oder sonst jede Gefährdung ausschließendem Zustand durch Angehörige des öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstes oder durch Justizbedienstete. Jeder unbefugte Gebrauch innerhalb des Gerichtsgebäudes muss zuverlässig ausgeschlossen sein.
- 4.) Es ist auch untersagt, außer zu Ermittlungszwecken in konkreten Straf- oder Zivilverfahren, Tiere in das Amtsgebäude mitzubringen. Auch in einem solchen Ausnahmefall sind Tiere gegen die Gefahr von Personenschäden (zum Beispiel Hunde durch Anlegen eines Beißkorbes) zu sichern.
- 5.) Das Rauchen ist im Amtsgebäude untersagt.

- 6.) Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Gebote und Verbote werden Personen- und Sachkontrollen auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art durch die Sicherheitsbehörde und private Sicherheitsdienste angeordnet. Den Weisungen dieser Dienste ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind ausdrücklich ermächtigt, Personen, die gefährliche Gegenstände mit sich führen, den Zutritt zum Amtsgebäude zu verweigern oder sie nur nach Abnahme solcher Gegenstände passieren zu lassen. Diese Gegenstände werden beim Verlassen des Gebäudes wieder ausgefolgt, sofern sie nicht einem gesetzlichen Verbot entgegen mit sich geführt wurden. Der Sicherheitsdienst ist auch zur Gesundheitskontrolle (z.B. Fiebermessen) befugt und ist berechtigt bei Weigerung zur Kontrolle oder bei Feststellung von Krankheitssymptomen den Zutritt zu verweigern.
- 7.) Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechende weitere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden. Hierzu zählen beispielsweise
- a) die Anordnung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane,
  - b) das Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. die Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude;
  - c) die Erlaubnis des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität;
  - d) das Verbot des Einbringens von Geräten zum Fotografieren, Filmen sowie der Herstellung von Video- und Tonbandaufzeichnungen.
- 8.) Von Vorkommnissen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder die geeignet sind, die Sicherheit von Menschen oder Sachen zu gefährden, ist unverzüglich dem Dienststellenleiter Mitteilung zu machen.

**Alle Benutzer des Amtsgebäudes / Gerichtsbereiches unterwerfen sich bei ihrem Eintreten ausdrücklich dieser Hausordnung und gestatten an sich und ihren Sachen die angeordneten Kontrollmaßnahmen, widrigens der Zutritt verweigert werden kann.**

Der Vorsteher des Bezirksgerichtes

Mistelbach, am 14.06.2022

Mag. Regina Manhart i. V.

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG